

# **Aufsichtspflicht bei Schulveranstaltung am Wochenende?**

**Beitrag von „Seph“ vom 18. November 2017 13:21**

Ich weiß gar nicht, wo ich da zuerst ansetzen soll:

Zwar kann die Schulkonferenz in NRW nach §65 SchuG i.V.m. §8 SchuG in Einvernehmen mit dem Schulträger beschließen, den (regulären) Unterricht auf 6 Werktagen zu verteilen, daraus lässt sich m.E. aber nicht schließen, dass das für Einzeltermine erfolgen darf. Auch gibt §65 SchuG, der die Aufgaben der Schulkonferenz definiert, nicht her, dass die Schulkonferenz überhaupt über die Ausgestaltung einer konkreten Schulveranstaltung bestimmen darf.

Setzen wir aber einfach mal voraus, dass die Schule wirklich wirksam eine verpflichtende Schulveranstaltung beschlossen hat. Auch hier scheint mir die Regelung der Aufsichtspflicht sehr eindeutig. In der Verwaltungsvorschrift zu Aufsichten (mit RdErl. v. 18.7.2005 veröffentlicht) steht direkt zu Beginn "Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungsteilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen." Das lässt sich also nicht einfach auf Eltern abwälzen.